

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vertraglichen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte, Lieferungen und Ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenkosten.

1.2 Etwasige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen die TSW nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote der TSW, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Ausführung, der Preise und Fristen, freibleibend und nicht bindend.

## 3. Zustandkommen und Laufzeit von Verträgen

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsbeschreibens der TSW oder eines gesonderten Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien oder durch Ausfüllung der vom Auftraggeber angeforderten Arbeiten durch die TSW Zustande. Sofern der Auftraggeber der TSW ohne vorheriges Angebot der TSW beauftragt (Angebot), ist die TSW in ihrem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme einschließlich sozialen auf elektronischem Wege oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.

## 4. Leistungsumfang

4.1 Der Umfang der Leistung ist nur eine von beiden Seiten abgebogene übereinstimmende Erklärung der vertraglichen Leistungen verweigern. 4.2 Die Leistungen werden nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften durchgeführt. 4.3 Ferner ist die TSW berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßen Ermessens selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

4.4 Mit der Durchführung der Tätigkeiten wird nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsgemäßigkeit (einwandfrei) und Funktionsfähigkeit weder der begutachteten oder gerichteten Teile noch des Fahrzeugs übernommen; insbesondere wird keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Fahrzeuge übernommen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

4.5 Bei Prüfaufträgen ist die TSW nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der ihren Prüfungen und Begutachtungen zugrunde liegenden Vorschriften, Normen, technischen Regeln, Programmen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

## 5. Leistungsfristen/-termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Erfahrungen und Schätzungen des Arbeitsumfangs aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TSW ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

## 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungshilfen oder Dritter rechtzeitig und für die TSW kostenlos erbracht werden.

6.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Prüfobjekte, Dokumente, Konstruktionsunterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. 6.3 Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten

Kopieren dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

10.2 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenen Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

10.3 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung der offenen Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, a) dürfen die Durchführung eines Auftrags über mehr als einen Monat und beträgt der Auftragswert oder der vereinbarte Festpreis mehr als 2500 Euro, so kann die TSW Anzahlungen verlangen und anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Rechnungsbestände sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonto werden nicht gewährt.

8.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der TSW, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten. 8.3 Im Falle des Verzugs ist die TSW berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalt.

8.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die TSW vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz, wegen Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, der im Zeitpunkt der Vertragsverletzung einer Kardinalpflicht haftet die den Parteien vertraglichen Vertragspflichten, deren Erfüllung eine wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung vorausgesetzt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbar Schaden), sowohl keiner, der in Ziffer 12.2 genannten Fällen gegeben ist.

10.4 Die empfangende Partei wird die von der offenen Partei erbrachten Vertragspflichten, die diese zur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertragsvereinbarung festgelegt ist.

10.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht, die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit festgestellt sind;

b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder

c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offnenbare Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder

d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offnenbare Partei selbstständig entwickelt hat.

10.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offnenbaren Partei. Die empfangende Partei erfüllt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offnenbaren Partei spätestens jedoch und ohne Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich

(i) sämtliche Vertragsinformationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offnenbare Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Verbindung der Vertragspartnern, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offnenbaren Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hierzu ausgenommen sind die ausdrücklich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. TSW ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch rechtmäßig. Kopien zum Nachweis der Korrektheit seiner Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu seinen Akten zu nehmen.

10.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informa-

tionen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

## 11. Urheberrechte

11.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der TSW erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei der TSW. 11.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

## 12. Haftung der TSW

12.1 Die Haftung der TSW für Schäden und Aufwendungen die von Organen und/oder Mitarbeitern der TSW verursacht wurden ist unabhängig vom Rechtsgrund insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unauerlaubten Handlungen, auf die zweifache Vergütung des jeweiligen Auftrages begrenzt in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendung entstanden sind. Die Haftung der TSW ist in jedem Schadensfall auf maximal 1,0 Mio. Euro beschränkt.

12.2 Diese Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 12.1 gilt nicht sowohl ein Schaden oder Achtung der TSW oder deren Erfüllungspflichten beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die TSW eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

12.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die TSW auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäßie Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrittet darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbar Schaden), sowohl keiner, der in Ziffer 12.2 genannten Fällen gegeben ist.

12.4 Die TSW haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die Pflichtverletzung einer Kardinalpflicht haftet die den Parteien vertraglichen Vertragspflichten, deren Erfüllung vorausgesetzt ist, die die berüchtigten Arbeitskräfte sind als Erfüllungspflichten der TSW anzusehen. Soweit die TSW nicht nach dem vorliegenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die TSW von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 13. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand

13.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. 13.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftform selbst.

13.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner einer der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Uncitral-Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1980.